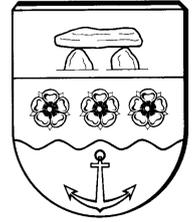


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 15.12.2020

Nr. 36

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
459 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2019	404	466 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Verf.-Nr.: 2233, Öffentliche Bekanntmachung, 10. Anordnung	412
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		467 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Rühlertwist - Ost, Landkreis Emsland, Verf.-Nr.: 2128, Öffentliche Bekanntmachung, 1. Anordnung	414
460 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ – Teil III; hier: Bekanntmachung einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	404		
461 Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Freren	405		
462 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.5 „Westlich Wiesenweg“, 5. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	406		
463 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts	407		
464 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 21, Ortsteil Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich Kötterhook“	411		
465 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 37, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Brockhauser Weg und Am Schallenbach“	412		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 459 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 30.10.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2019 auf das Jahr 2020 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 09.09.2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 30.11.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 460 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ – Teil III; hier: Bekanntmachung einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 gem. § 14 Abs. 1 und § 16 BauGB die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ – Teil III gem. § 16 (1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen. Die Satzung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren [www.emsbueren.de](http://www.emsbueren.de) unter Rathaus & Service – Verwaltung – Ortsrecht veröffentlicht.

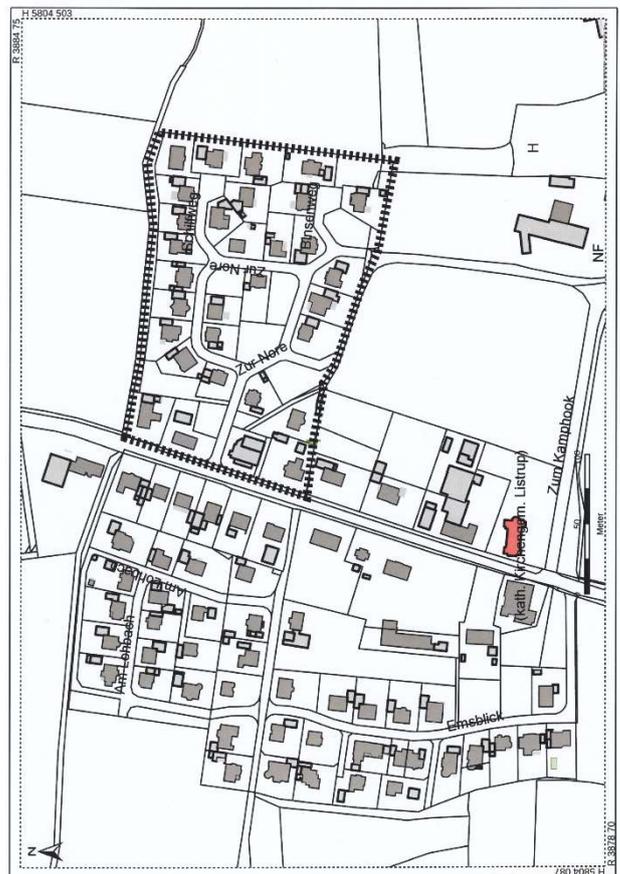
Gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 10.12.2020

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister



### Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ – Teil III

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ – Teil III gem. § 2 I BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Karte dargestellt. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

## § 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ – Teil III. Ein Übersichtsplan ist als Anlage 1 beigefügt. Der Geltungsbereich der Satzung ist mit schwarzer, unterbrochener Linie umgrenzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ – Teil III gem. § 14 BauGB
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
  - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
  - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

## § 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ – Teil III rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Emsbüren, 09.12.2020

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

-----

#### **461 Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Freren**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBL. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Freren beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

#### § 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

#### § 3 Stellvertretung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabebereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

#### § 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
  1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.

- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

#### § 5

##### Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Freren.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Freren, 08.12.2020

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

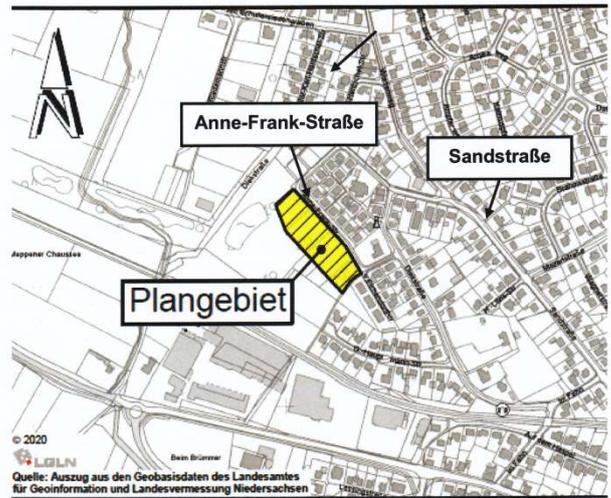
-----

## 462 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.5 „Westlich Wiesenweg“, 5. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 58.5 „Westlich Wiesenweg“, 5. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

## ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000



Der Bebauungsplan Nr. 58.5 „Westlich Wiesenweg“, 5. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 09.12.2020

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

-----

## 463 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts

Inhalt	
Präambel	- 1 -
I. Allgemeines	- 1 -
§ 1 Allgemeines	- 1 -
II. Abwasserbeitrag	- 1 -
§ 2 Grundsatz	- 1 -
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	- 1 -
§ 4 Beitragsmaßstab	- 2 -
§ 5 Beitragssatz	- 3 -
§ 6 Beitragspflicht	- 3 -
§ 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht	- 4 -
§ 8 Vorausleistung	- 4 -
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit	- 4 -
§ 10 Ablösung	- 4 -
III. Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse	- 4 -
§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches	- 4 -
§ 12 Fälligkeit	- 5 -
IV. Abwassergebühr	- 5 -
§ 13 Grundsatz	- 5 -
§ 14 Gebührenmaßstab	- 5 -
§ 14 a Zulassung von Nebenzähler (Absetzzähler)	- 6 -
§ 15 Gebührensätze	- 6 -
§ 16 Zusatzgebühren	- 6 -
§ 17 Gebührenpflichtige	- 6 -
§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	- 7 -
§ 19 Erhebungszeitraum	- 7 -
§ 20 Veranlagung und Fälligkeit	- 7 -
§ 21 Benutzungsgebührenerhebung durch Dritte im Auftrag der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR	- 7 -
V. Gemeinsame Vorschriften	- 8 -
§ 22 Auskunft- und Duldungspflicht	- 8 -
§ 23 Anzeigepflicht	- 8 -
§ 24 Datenverarbeitung	- 9 -
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	- 9 -
§ 26 Inkrafttreten	- 9 -

### Präambel

Aufgrund der § 10, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Verwaltungsrat der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 03.12.2020 mit der Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Lathen, Sitzung am 03.12.2020, folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1 Allgemeines

In der Samtgemeinde Lathen obliegt mit Beschluss des Samtgemeinderates vom 23.04.2020 über die Satzung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR. Ab dem 01.01.2021 betreibt die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR die Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Abwasserbeseitigung)
- b. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

### II. Abwasserbeitrag

#### § 2 Grundsatz

1. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

#### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 nicht erfüllt sind.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander Grenzen und sie nur in der Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

#### § 4 Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jede weitere Vollgeschosse 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt:
  - a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
  - b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
  - c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen
  - d. bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchst. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht
  - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
  - g. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1 gilt
  - a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
  - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,0 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet
  - c. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss
  - d. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird

- e. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
  - i. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
  - ii. bei unbebauten Grundstücken die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
  - iii. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt

#### § 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 7,77 €/qm.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

#### § 6 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt unberührt.
3. Beim Wechsel des Beitragspflichtigen geht die Beitragspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Beitragspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### § 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle § 3 Ziff. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dieser Genehmigung.

#### § 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld werden angemessene Vorausleistungen verlangt, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden aufgrund des Vorjahresverbrauchs veranschlagt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

#### § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### § 10 Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

2. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### III. Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

#### § 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR auf Antrag eines Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder eine für eine von einem Grundstück, für das eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

#### § 12 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch nach § 11 dieser Satzung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### IV. Abwassergebühr

#### § 13 Grundsatz

1. Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.
2. Die Grundgebühr dient der Abgeltung der Inanspruchnahme einer Vorhalteleistung und ist unabhängig vom Maß der tatsächlichen Benutzung zu zahlen. Die Grundgebühr wird je Wasserzähler und in Abhängigkeit der Nenndurchflussmenge der Wasserzähler entsprechend der Staffelung in § 15 Ziffer 1 erhoben.
3. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

#### § 14 Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Anlagen des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4. Die Wassermengen nach Ziff. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4. S. 2. bis 4. sinngemäß. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

#### § 14 a Zulassung von Nebenzähler (Absetzzähler)

Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR Nebenzähler zulassen, damit der/die Gebührenpflichtige Wassermengen nachweisen kann, die nicht in das öffentliche Abwassernetz gelangen. Der Nachweis erfolgt über einen Nebenzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma fest und frostfrei einbauen lassen muss. Der Wasserzähler muss geeicht sein und regelmäßig alle 6 Jahre nachgeeicht oder getauscht werden. Nach erfolgtem Austausch muss erneut ein Antrag auf Zulassung eines Nebenzählers gestellt werden.

#### § 15 Gebührensätze

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Nenngroße (Qn) des Wasserzählers

Nenndurchfluss Qn	Grundgebühr/Jahr
bis 2,5 Qn	60,00 Euro
bis 6 Qn	144,00 Euro
bis 10 Qn	240,00 Euro
bis 15 Qn	360,00 Euro
bis 40 Qn	960,00 Euro
bis 60 Qn	1.440,00 Euro
bis 150 Qn	3.600,00 Euro

2. Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt 1,85 €/m<sup>3</sup>.
3. Die geminderte Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt 1,40 €/m<sup>3</sup>
4. Die Grundgebühr je Nebenzähler (Zuzähler/Absetzzähler) beträgt jährlich 10,00 €.

#### § 16 Zusatzgebühren

1. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.
2. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzung – gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf des Rohwassers – um mehr als 20 % über dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser liegt, bei dem von einem biochemischen Sauerstoffbedarf von 400 mg O<sub>2</sub>/l ausgegangen wird.

3. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.
4. Die Zusatzgebühr beträgt für jede angefangene 10 % des erhöhten Verschmutzungsgrade 10 % der Gebühr nach § 15 Ziff. 2.

#### § 17 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte angeschlossenen des Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 20 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

#### § 19 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bei Abwassergrößereinheiten eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Ziff. 2 Buchst. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

#### § 20 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen, Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verbrauch geschätzt werden.
3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### § 21 Benutzungsgebührenerhebung durch Dritte im Auftrag der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AÖR

1. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlitz auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung (Geschäftsbesorgungsvertrag) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und der Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragen.

Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten über die Festsetzung der Wasserversorgungsgebühr zusammengefasst erteilt werden. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen richtet sich nach Absatz § 20 Absatz 1 nach den Fälligkeiten der Abschlagszahlungen auf die Wasserversorgungsgebühr.

2. Auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:
  - o Entgegennahme, Verarbeitung und Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abwasserrelevanten Daten für die Abwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts,
  - o Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der vom Kommunalwerk der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts zugelassenen Absetzzähler,
  - o Erstellung aller Bescheide zu den jeweils festzustehenden Schmutzwassergebühren für das Kommunalwerk der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts,
  - o Vereinnahmung der Schmutzwassergebühren sowie Überwachung und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich der Vorauszahlung für das Kommunalwerk der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts.
3. Darüber hinaus obliegt dem Wasserverband Hümmling für das Kommunalwerk der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts, die Funktion
  - o als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern zu agieren; dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen,
  - o den Aufwand der Abwasserabrechnungsaufgabe vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben getrennt zu halten und diesen sachgerecht jährlich auf die beauftragten Mitglieder entsprechend abzurechnenden Abwasserzählern (Wasserzähler, Zuzähler und Absetzzähler) umlegen. Maßgeblich ist hierfür der Zählerstand zum 31.12. des Abrechnungsjahres.

#### V. Gemeinsame Vorschriften

##### § 22 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bzw. dem von ihr Beauftragten, jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bzw. der/die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichen Umfang zu unterstützen.
3. Soweit sich die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bzw. der/die von ihr Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Absatz 2 der Satzung von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## § 23 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 24 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen und der von ihr Beauftragten zulässig.
2. Die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR und ihre Beauftragten dürfen für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstückbezogenen Daten für die in Absatz 1 benannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - a. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR die Wassermenge nicht innerhalb der folgenden zwei Monate mitteilt;
  - b. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  - c. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Kommunalwerke der Samtgemeinde, AöR den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
  - d. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - e. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR bzw. der/die von ihr Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - f. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt hat;
  - g. entgegen §§ 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - h. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 26 Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, AöR

Lathen, 03.12.2020

SAMTGEMEINDE LATHEN

Manuel Buchwald  
Vorstand

#### 464 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 21, Ortsteil Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich Kötterhook“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 08.10.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2019

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

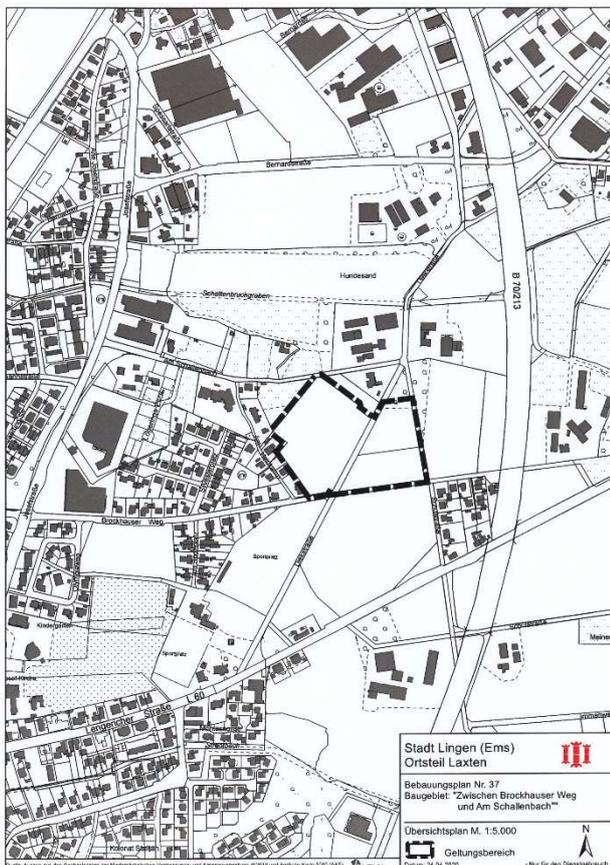
Lingen (Ems), 03.12.2020

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

#### 465 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 37, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Brockhauser Weg und Am Schallenbach“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 19.11.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2020

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 03.12.2020

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## C. Sonstige Bekanntmachungen

#### 466 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Verf.-Nr.: 2233, Öffentliche Bekanntmachung, 10. Anordnung

Flurbereinigung Fresenburg-Düthe  
Landkreis Emsland  
Verf.-Nr.: 2233

Öffentliche Bekanntmachung

10. Anordnung

In der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das durch Beschluss der GLL Meppen – Amt für Landentwicklung Meppen – vom 26.11.2009 und durch Anordnungen vom 19.06.2012, 20.03.2013, 06.05.2014, 09.02.2015, 22.09.2015, 31.10.2016, 11.05.2017, 13.03.2018 und 24.01.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Westrum	2	257/3
Westrum	2	257/4
Westrum	2	275/7
Westrum	2	493/274
Westrum	5	77/4

Folgende Flurstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Holthausen	1	17/4
Holte-Lastrup	1	36/7
Holte-Lastrup	1	36/11
Dohren	12	4/3
Dohren	12	4/4
Emstek	18	72/5

Aufgrund dieser Anordnung verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 15,9013 ha, von 2.020,9306 ha auf 2005,0293 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der Gebietskarte und der anliegenden Sonderkarte zur Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Die Zuziehung bzw. Ausschließung der Flurstücke erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Die Flurstücke werden aus vermessungs- und verfahrenstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe zugezogen bzw. ausgeschlossen und zu verschiedenen anderen Flurbereinigungsverfahren wieder zugezogen. Eine abschließende Verwertung der Flurstücke, soll später über die geplanten Flurbereinigungsverfahren an der E 233 erfolgen.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung, sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet gezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 30.11.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Ubbenjans

**2 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Verf.-Nr.: 2233, Öffentliche Bekanntmachung, 10. Anordnung**

– Siehe Karten auf den Seiten 416, 417

**467 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Rühlertwist - Ost, Landkreis Emsland, Verf.-Nr.: 2128, Öffentliche Bekanntmachung, 1. Anordnung**

Flurbereinigung Rühlertwist - Ost  
Landkreis Emsland  
Verf.-Nr.: 2128

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung

In der Flurbereinigung Rühlertwist - Ost, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das durch Beschluss des Amtes für Agrarstruktur vom 13.12.2002 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgendes Flurstück wird zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Twist	36	1/354

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Twist	21	1/4, 2/1, 2/3, 3/1, 4/1, 5/1, 5/3, 6/1, 6/3, 7/1, 8/3, 20/1, 21/1
	22	alle am Verfahren beteiligte Flurstücke
	23	alle am Verfahren beteiligte Flurstücke
	32	1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 9/4, 10/38, 10/40, 13/13

Aufgrund dieser Anordnung, sowie durch fortführungsbedingte Flächendifferenzen, verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 237,4670 ha, von 375,6785 ha auf 138,2115 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Die mit dem Einleitungsbeschluss vom 13.12.2002 beabsichtigten Zielsetzungen

- Schaffung eines neuen Wegenetzes
- Neuordnung und Zusammenlegung unwirtschaftlich geformter landwirtschaftlicher Flächen
- Begleitung der Gewässerbaumaßnahmen der Torffirma
- Lagerichtige Ausweisung der Kompensationsflächen für Abtorfung und Gewässerbau

können im südlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes wegen der entgegen der ursprünglichen Annahme, dass die Erdölförderung ca. im Jahr 2020 abgeschlossen wird, nicht mehr realisiert werden, da die Erdölförderung noch Jahrzehnte weiter betrieben wird. Die Anlagen zur Erdölförderung werden erst nach der Beendigung der Förderung insgesamt beseitigt.

Es fehlt an der wasserrechtlichen Plangenehmigung und der Bereitstellung der o. g. Kompensationsflächen durch die Fa. Klammann-Deilmann.

Für die Trennung des Verfahrensgebietes ist eine Fortführungsvermessung zur Bildung der neuen südlichen Grenze des Flurbereinigungsgebietes durchgeführt worden.

Im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet ist der Wegebau abzuschließen und die Besitzeinweisung endgültig zu regeln.

Das o. g. Flurstück 1/354 Flur 36 wird aus vermessungs- und verfahrenstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist - Ost zugezogen. Dieses Flurstück ist Bestandteil der Ausgleichsfläche für den Torfabbau.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung, sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet gezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 01.12.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Ubbenjans

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Rühlertwist - Ost, Landkreis Emsland, Verf.-Nr.: 2128, Öffentliche Bekanntmachung, 1. Anordnung

– Siehe Karte auf Seite 418

## Wichtiger Hinweis!

### Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2020

Am 30. Dezember 2020 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2020 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Montag, der 21. Dezember 2020, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen  
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2021 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

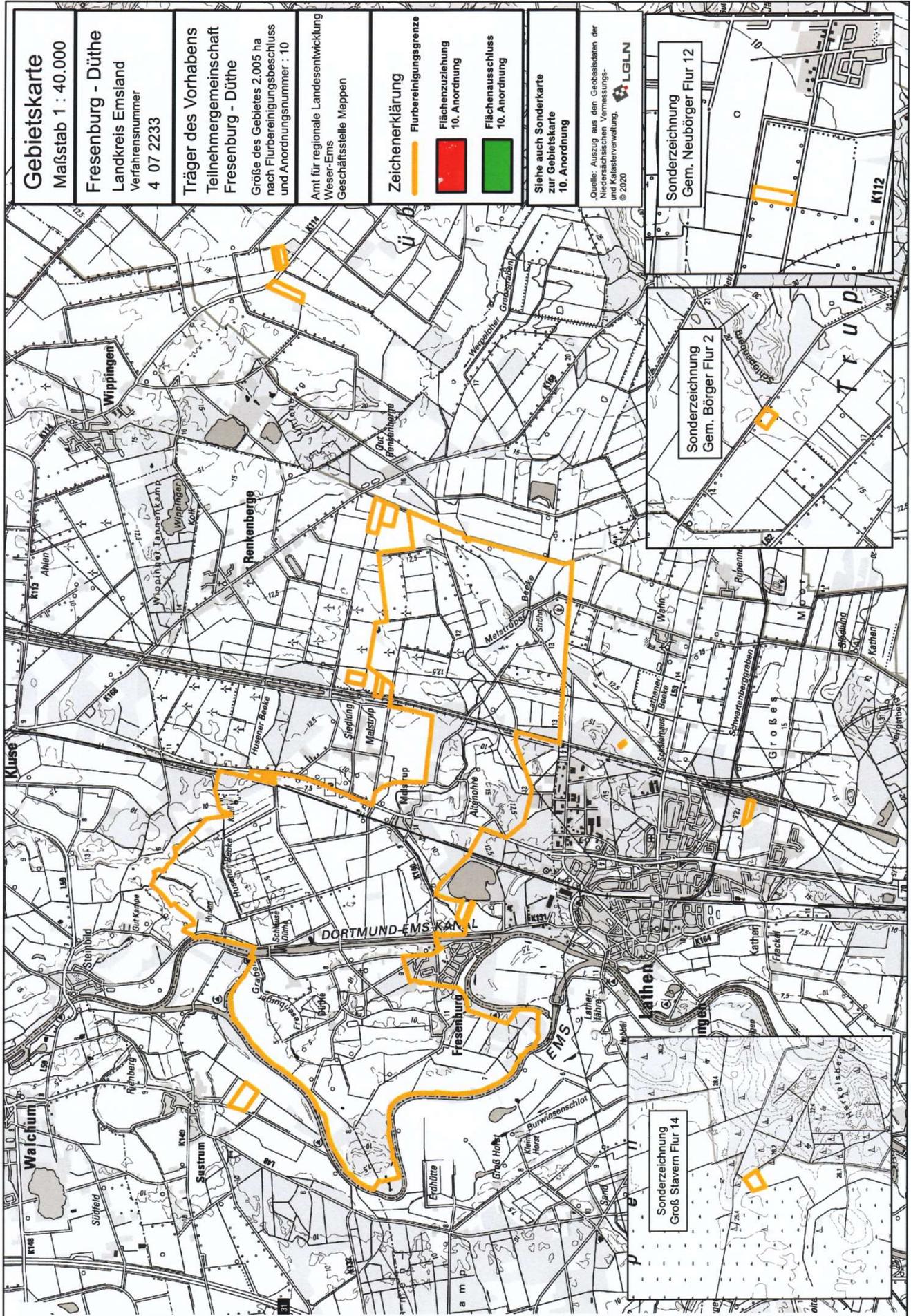
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

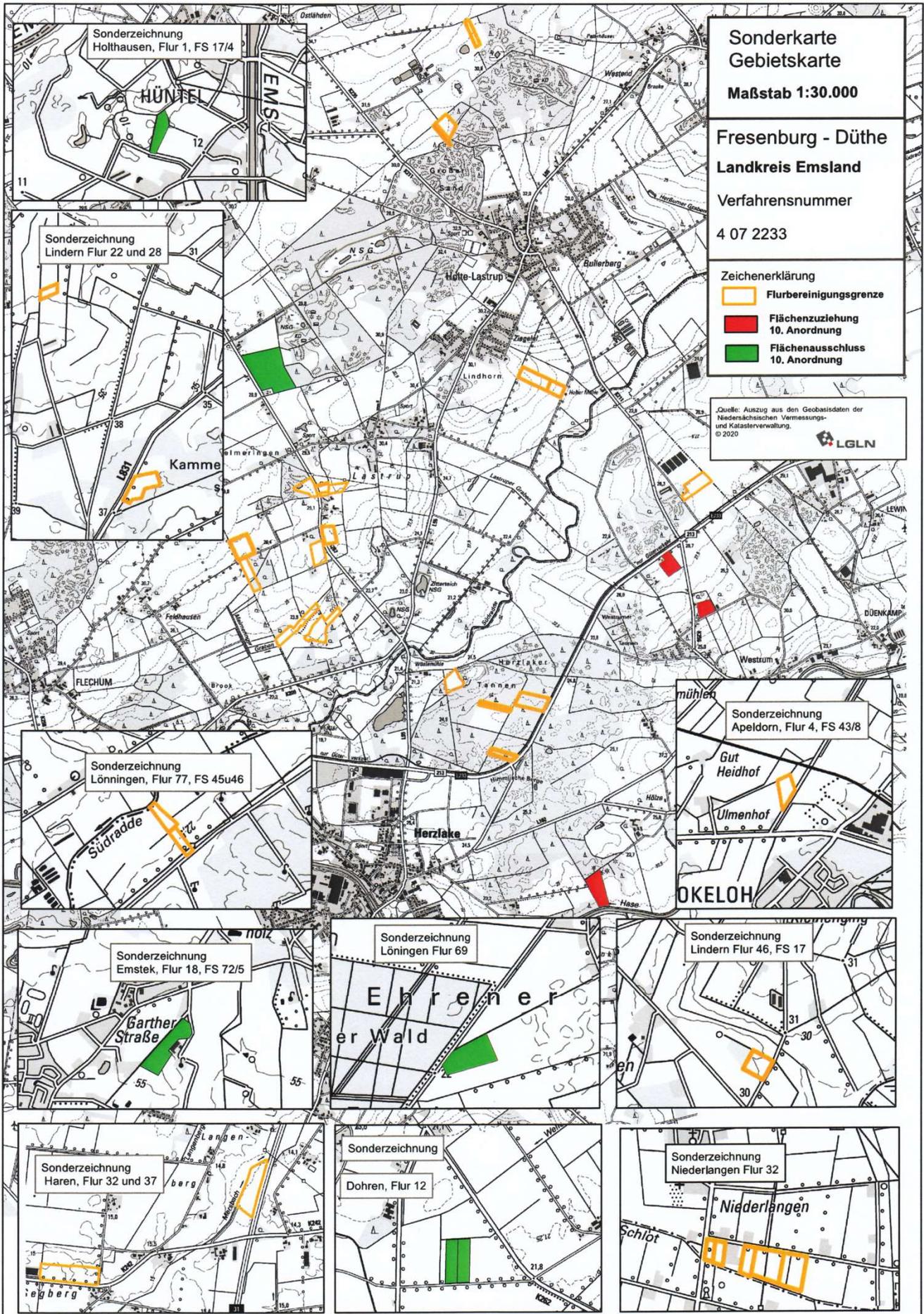
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Verf.- Nr.: 2233, Öffentliche Bekanntmachung, 10. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 36/2020 vom 15.12.2020, Lfd.-Nr.: 466, Seite 412)



Anlage 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Verf.- Nr.: 2233, Öffentliche Bekanntmachung, 10. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 36/2020 vom 15.12.2020, Lfd.-Nr.: 466, Seite 412)



1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems; – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Rühlerwist - Ost, Landkreis Emsland, Verf.-Nr.: 2128, Öffentliche Bekanntmachung, 1. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 36/2020 vom 15.12.2020, Lfd.-Nr.: 467, Seite 414)

